

Kantonaler Spezialrichtplan Salina-Raurica



SPEZIALRICHTPLAN

Der Kantonale Spezialrichtplan umfasst die Spezialrichtplan-Karte sowie den Richtplantext (Objektblätter).

Der kantonale Spezialrichtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 10 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er legt weitergehende Vorgaben für die Nutzungsplanung als der kantonale Richtplan fest.

Der kantonale Spezialrichtplan ist für die Behörden verbindlich (§ 10 Abs. 3 RBG).

Öffentliche Vernehmlassung und Mitwirkung: 1. März 2006 - 20. Mai 2006

rsaurica

Arbeiten • Wohnen • Wissen • Erleben am Rhein

Kantonaler Spezialrichtplan Salina-Raurica



Inhaltsverzeichnis

E	Einleitung	3
E 1	Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica	3
1.	Salina-Raurica als Planungsprojekt im Spezialrichtplan (SRP)	3
2.	Auftrag und Funktion des Spezialrichtplans	3
3.	Kantonale Vorgaben für den Spezialrichtplan	3
4.	Kantonale Planungszone	4
5.	Kommunale Planung Pratteln	5
6.	Kommunale Planung Augst	5
7.	Kantonaler Nutzungsplan Augst	5
8.	Inhalte des Spezialrichtplans	6
9.	Verbindlichkeit der Richtpläne	6
10.	Integration in den kantonalen Richtplan	8
11.	Verfahren	8
12.	Umsetzung der Richtpläne (Richtplan und Spezialrichtplan)	8
S	Objektblatt Siedlung	10
S 1	Arbeitsgebiet	10
S 2	Wohngebiete	12
L	Objektblatt Natur und Landschaft	1 □
V	Objektblatt Verkehr	17
Anhang 1	Planungsperimeter Salina-Raurica und Parzellen	
Anhang 2	Zonenplan Gemeinde Pratteln innerhalb Planungsperimeter Salina-Raurica	
Anhang 3	Zonenplan Gemeinde Augst innerhalb Planungsperimeter Salina-Raurica	
Anhang □	Salina-Raurica: Kantonaler Spezialrichtplan; Beschlussinhalte	

Gesetzliche Grundlagen

KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (BL)
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (BL)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000

E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

1. Salina-Raurica als Planungsprojekt im Spezialrichtplan (SRP)

Ausgangslage	Es ist Aufgabe des Kantons, Flächen mit hoher Standortgunst zu entwickeln und für wirtschaftliche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Die Rheinebene weist ein grosses Potential dafür auf.
Salina-Raurica	Salina-Raurica ist ein komplexes und grossflächiges Planungsprojekt in der Rheinebene zwischen Schweizerhalle (Pratteln) und Augst. Die Ergebnisse des internationalen Planungswettbewerbs mündeten in einem informellen "Entwicklungsplan". Zur formellen Festsetzung bedarf es des behördenverbindlichen Spezialrichtplans (SRP). Der Spezialrichtplan bildet nur einen kleinen Teil der Planung - die richtplanrelevanten Inhalte - ab. Zum Verständnis des gesamten Vorhabens ist der Erläuterungsbericht notwendig.
Perimeter Planung Salina-Raurica	Die genaue Perimeterabgrenzung mit den betroffenen Parzellen befindet sich im Anhang 1. Es handelt sich um die weitgehend unbebauten Bauzonenflächen in der Rheinebene und um das Gebiet der Römerstadt Augusta Raurica in Augst-Oberdorf. Ein Teil des Gebiets ist nicht erschlossen.

2. Auftrag und Funktion des Spezialrichtplans

§ 10 RBG	Der kantonale Spezialrichtplan ist ein Sonderfall unter den Richtplänen. Gemäss § 10 RBG kann der Kanton für das Kantonsgebiet oder Teile davon Spezialrichtpläne erlassen. Sie machen für einen oder mehrere raumwirksame Sachbereiche weitergehende Vorgaben für die Nutzungsplanung als der kantonale Richtplan. Der kantonale Spezialrichtplan bietet sich auf der Stufe Gesamtplanung als geeignetes Planungsinstrument an. § 11 RBG regelt das Verfahren für kantonale Spezialrichtpläne. Der Regierungsrat sorgt u.a. für die Ausarbeitung von kantonalen Spezialrichtplänen, die durch den Landrat erlassen werden. Gemäss § 11 Abs. 2 RGB unterstehen kantonale Richtpläne dem fakultativen Planungsreferendum. Die kantonalen Richtpläne dienen als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden (§ 116 Abs. 3 Kantonsverfassung: "Die Gemeinden erlassen die Nutzungspläne im Rahmen der Richtplanung"). In der Richtplanung werden lediglich Prioritäten in räumlicher Hinsicht gesetzt. Entscheidungen bezüglich Realisierung von konkreten Projekten bzw. parzellenscharfen Zonenabgrenzungen werden erst auf der Basis grundeigentümerverbindlicher Nutzungsplanung gefällt.
----------	--

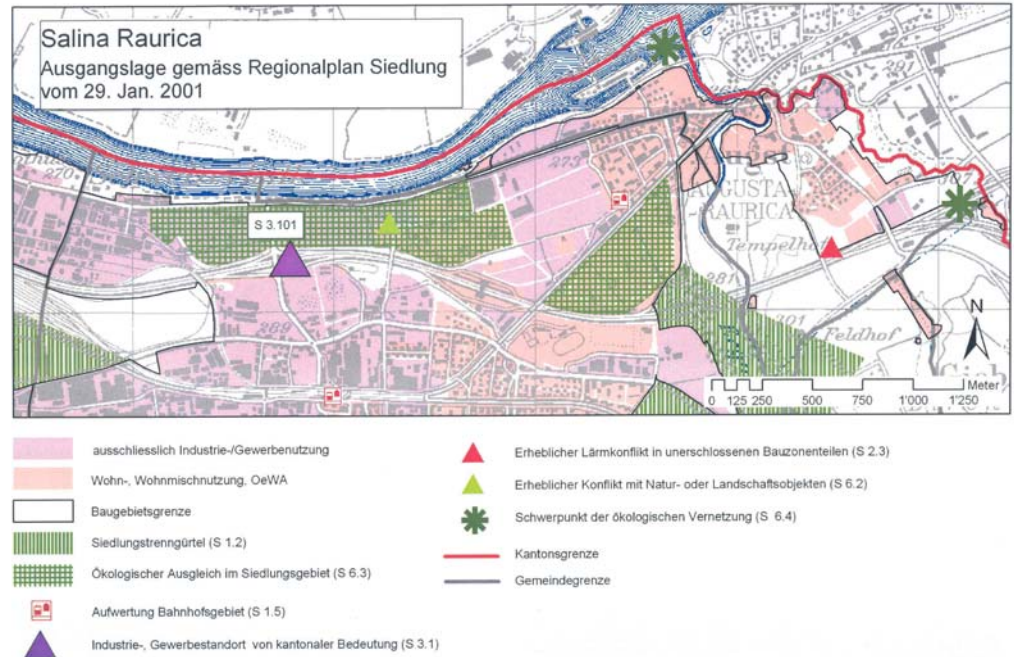
3. Kantonale Vorgaben für den Spezialrichtplan

KORE als Grundlage	Mit Landratsbeschluss Nr. 37 vom 4.9.2003 wurde das Konzept der räumlichen Entwicklung Basel-Landschaft (KORE) genehmigt. Das Konzept bestimmt in den Grundzügen die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantons in Form von Leitsätzen. Der kantonale Richtplan und der kantonale Spezialrichtplan setzen die Inhalte des KORE in behördenverbindlicher Form um.
Regionalplan Siedlung als Grundlage	Der Regionalplan Siedlung vom 25.1.2001 gibt als behördenverbindlicher Spezialrichtplan für den gesamten Kanton Basel-Landschaft Vorgaben bezüglich der Entwicklung im Siedlungsgebiet. Als Ziele für das Gebiet Salina-Raurica werden im Regionalplan Siedlung genannt (Objektblatt-Nr. 3.101): ▪ Das Gebiet Industriezone Nord ist in wirtschaftlicher Hinsicht kantonales Interessensgebiet. D.h. es ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Konflikte die Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung bestehen bleiben bzw. geschaffen werden. ▪ Das Gebiet Industriezone Nord weist - nicht zuletzt auch aufgrund seines Umfangs - zahlreiche gewichtige Konflikte auf. Eine adäquate Lösung ist nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Nutzung, Erschliessung, ev. Gestaltung) möglich. ▪ Planungsträgerin ist die Gemeinde.

E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

Ausschnitt Karte Regionalplan Siedlung



Kantonomer Richtplan-Entwurf 2006

Der kantonomer Richtplan liegt als Entwurf vor. Die Inhalte des Spezialrichtplans und des kantonomer Richtplans sind miteinander abgestimmt. Mit der Genehmigung des kantonomer Richtplans werden sämtliche bestehende Regionalpläne ausser Kraft gesetzt.

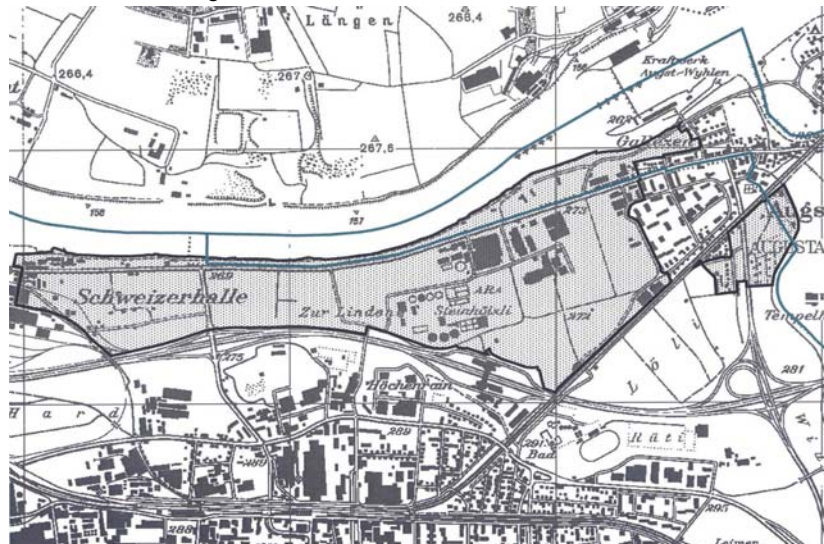
□. Kantonomer Planungszone

Planungszone 2002-2007

Mit BUD-Entscheid Nr. 270 vom 30.6.2002 wurde über einen Grossteil des Projektperimeters Salina-Raurica eine kantonomer Planungszone für die Dauer von maximal fünf Jahren erlassen. Mit dieser Massnahme werden alle im Projektgebiet eingereichten Baugesuche auf ihre Konformität mit der Projektidee Salina-Raurica geprüft. Der Kanton hat sich damit eine zeitliche Frist von fünf Jahren gesetzt, um zusammen mit den Gemeinden eine rechtskräftige Planungsgrundlage für die Umsetzung des Projekts zu schaffen (kommunale Nutzungsplanung als Umsetzung des SRP).

Nach Ablauf der Planungszone kann mit dem Landumlegungsperimeter ein neues Recht geschaffen werden, das für eine vorrangige Behandlung der Gesamtplanung Salina-Raurica in diesem Perimeter sorgt.

Planungszone Salina-Raurica



E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

5. Kommunale Planung Pratteln

Nutzungsplanung Pratteln	Das Zonenreglement vom 24.11.1987, geändert mit RRB Nr. 2834 vom 5.9.1996, und der Zonenplan RRB Nr. 2961 vom 24.11.1987 regeln die kommunale Nutzungsplanung im Siedlungsgebiet in Pratteln. Die Gemeinde verfügt über grossflächige Arbeitsplatzgebiete und erhebliche Flächenreserven in den Industriezonen. Diese liegen nördlich der Autobahn, waren ursprünglich zur Erweiterung der Schweizerhalle gedacht und werden jetzt mit der Gesamtplanung Salina-Raurica entwickelt.
Entwicklungskonzept Pratteln-Mitte	Für den Umgang mit den bestehenden Arbeitsgebieten und den genannten Flächenreserven erarbeitete die Gemeinde das "Entwicklungskonzept Pratteln-Mitte" zwischen 1999 und 2002. Die Schlussfassung wurde Mitte 2003 an den Einwohnerrat überwiesen. Mit Beginn der Gesamtplanung Salina-Raurica wurde das Gebiet nördlich der Autobahn ausgeklammert; die Aussagen des Entwicklungskonzepts Pratteln-Mitte und des Entwicklungsplans Salina-Raurica sind miteinander koordiniert. Inhaltlich zielt das Entwicklungskonzept auf eine Diversifizierung der Unternehmen in Pratteln ab, eine verstärkte Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen und eine Vermeidung von publikumsintensiven Einrichtungen. Diese Ziele werden mit der Gesamtplanung Salina-Raurica umgesetzt. Das Entwicklungskonzept Pratteln-Mitte hat rechtlich keine Verbindlichkeit gegenüber dem Kanton.
Änderungen durch den Spezialrichtplan	Mit den Festsetzungen im Spezialrichtplan werden nachfolgend in der kommunalen Nutzungsplanung Pratteln folgende Änderungen ausgelöst: ▪ Ablösung der Industriezone durch Gewerbezone ▪ Neueinführung von Wohn- und Geschäftszonen ▪ Neueinführung von Wohnzonen ▪ Auszonung aus der Bauzone (ca. 20ha) und Überführung in Park- und Grünflächen
Zonenplan Pratteln	Der Zonenplan der Gemeinde Pratteln innerhalb des Planungssperimeters Salina-Raurica befindetet sich im Anhang 2.

6. Kommunale Planung Augst

Nutzungsplanung Augst	Das Zonenreglement und der Zonenplan, RRB Nr. 3559 vom 17.11.1992, regeln die kommunale Nutzungsplanung im Siedlungsgebiet in Augst. Angesichts der geringen Grösse der Gemeinde verlaufen die Gemeindegrenzen ungünstig; es bestehen kaum Reserveflächen. Der Flächenanteil am Spezialrichtplan Salina-Raurica ist gering. Die für die Gemeinde wichtige Entwicklung im Bereich Wohnen kann mit den Festsetzungen des Spezialrichtplans umgesetzt werden.
Kommunaler Richtplan Augst	Während des Planungsprozesses Salina-Raurica nahm Augst Ende 2002 die kommunale Richtplanung in Angriff. Das Entwicklungskonzept als erster Richtplan-Entwurf der Gemeinde Augst wurde dem Kanton im März 2005 zur Vorprüfung eingereicht. Die Unstimmigkeiten zwischen der kantonalen und der kommunalen Planung wurden noch nicht bereinigt.
Änderungen durch den Spezialrichtplan	Mit den Festsetzungen im Spezialrichtplan werden nachfolgend in der kommunalen Nutzungsplanung Augst folgende Änderungen ausgelöst: ▪ Ablösung von Gewerbezone Gallisacker durch Wohnzone ▪ Richtungsweisender Entscheid für die Umsetzung der archäologischen Schutzzone mit dem kantonalen Nutzungsplan
Zonenplan Augst	Der Zonenplan der Gemeinde Augst innerhalb des Planungssperimeters Salina-Raurica befindetet sich im Anhang 3.

7. Kantonaler Nutzungsplan Augst

Kantonaler Nutzungsplan	Ein Grossteil der Bauzonen in Augst-Oberdorf befindetet sich im archäologischen Schutzgebiet "Augusta Raurica". Aufgrund dieser kantonalen (und nationalen) Interessen wurde ein Regionaler Detailplan "Augusta Raurica" mit RRB Nr. 2903 vom 13.9.1988 erlassen und als kantonaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 304 vom 13.7.2000 geändert. Aufgrund der Ergebnisse der Gesamtplanung Salina-Raurica hat sich die Ausgangslage geändert; mit RRB Nr. 912 vom 31.5.2005 wurde eine Anpassung des rechtsgültigen kantonalen Nutzungsplans beschlossen. Auf der Basis des neuen Archäologieggesetzes soll der Kantonale Nutzungsplan so überarbeitet werden, dass den Anliegen der Archäologie, der Gemeinde Augst und der betroffenen Grundeigentümerschaft gebührend Rechnung getragen wird.
----------------------------	--

E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

8. Inhalte des Spezialrichtplans

Der kantonale Spezialrichtplan ist analog zum kantonalen Richtplan aufgebaut. Er umfasst die Themenbereiche:

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Verkehr

Es werden nur die Ergebnisse der Gesamtplanung Salina-Raurica übernommen, die innerhalb der Themenbereiche Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr für neben- und nachgeordnete Planungsträger sowie Sach- und Fachplanungen Vorgaben liefern oder aus sachlich zwingenden Gründen der übergeordneten räumlichen Abstimmung bedürfen.

Der Spezialrichtplantext in Form von Themen bezogenen Objektblättern zeigt in strukturierter Form Hintergründe und Regeln zur zukünftigen Nutzung aus kantonomer Sicht auf.

Alle Objektblätter sind im Aufbau identisch. Sie bestehen aus dem Objektblattkopf sowie vier Hauptabschnitten.

Gliederung
Spezialrichtplan

Der Objektblattkopf	zeigt auf, um welchen Sach- und Themenbereich es sich handelt.
Abschnitt A	umschreibt die Ausgangslage, die Problemstellung und verweist auf wichtige rechtliche Grundlagen bzw. die entsprechenden Leitsätze des KORE und des Regionalplans Siedlung. Die Ergebnisse der Gesamtplanung Salina-Raurica werden in aller Kürze dargelegt.
Abschnitt B	bezeichnet die kantonalen Ziele, die bei der Lösung der Probleme gemäss Abschnitt A verfolgt werden.
Abschnitt C	informiert über die voraussichtlichen räumlichen Auswirkungen, falls die räumlichen Ziele realisiert werden.
Abschnitt D	beinhaltet die behördenverbindlichen Richtplanbeschlüsse, die vom Landrat erlassen werden.

9. Verbindlichkeit der Richtpläne

Der Inhalt des kantonalen Spezialrichtplans setzt sich bezüglich Verbindlichkeit - gleich wie der kantonale Richtplan - aus zwei Teilen zusammen, aus

- dem behördenverbindlichen Teil und
- einem orientierenden Teil

Behördenverbindlicher Teil

keine Beschlüsse,
die die Rechts- und
Kompetenzordnung
direkt verändern

Wirkung entfalten die Richtpläne nur innerhalb der gesetzlichen Grundlagen. Die Richtpläne dürfen keine Planungsanweisungen vornehmen, die ihre Grundlagen nicht in Vorschriften des Gesetzes- und Verfassungsrechts finden. Ebenso wenig darf der Spezialrichtplan neues Recht setzen. Der Spezialrichtplan kann daher weder die Kompetenzordnung noch die Verfahren der Sach- und Fachplanung oder für die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen ändern, sondern nur im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung die Ermessensspielräume definieren und die Vorhaben und Entscheide aufeinander abstimmen. Der Spezialrichtplan nimmt aber stets eine Wertung und Gewichtung der planerischen Interessen vor; andere öffentliche oder private Interessen bleiben vorbehalten.

verbindlich für Be-
hörden

Die Beschlussinhalte des Spezialrichtplans sind für die Behörden verbindlich. Sie verpflichten die Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlichen Anstalten, diese bei ihren Planungen, Projekten und anderen raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der Spezialrichtplan für die regierungsrätliche Genehmigung von Nutzungsplänen oder für die raumwirksamen Tätigkeiten der Verwaltung wegleitend ist. Art. 26 RPG besagt, dass die kantonale Genehmigungsbehörde, im Kanton Basel-Landschaft der Regierungsrat, die Nutzungspläne auf ihre Übereinstimmung mit dem Spezialrichtplan prüft. Der Spezialrichtplan ist nach der Genehmigung durch den Bundesrat auch für die Bundesbehörden bindend. Damit stellt er eine Art Kontrakt bezüglich Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung des Kantons zwischen Gemeinden, Kanton und Bund dar. Dabei ist zu differenzieren mit Blick auf die Stellung im Gefüge des föderativen und gewaltenteiligen Stufenaufbaus:

E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

Bund	Der Gesetzgeber auf Ebene Bund ist grundsätzlich dann gebunden, wenn er eine raumwirksame Verwaltungsfunktion erfüllt. Aufgrund der Normenhierarchie ergibt sich eine Verbindlichkeit für den Bundesgesetzgeber (Bundesversammlung), wenn sich dieser des einfachen Bundesbeschlusses bedient. Auf der Stufe der Exekutive (Bundesrat und sämtliche nachgeordneten Verwaltungsbehörden) ist von einer umfassenden Bindung auszugehen.
Kanton	Der kantonale Gesetzgeber (Landrat und Volk) ist bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten an den überkantonalen Inhalt des Spezialrichtplans, d.h. soweit sich Bundesrecht in ihm niederschlägt, gebunden. Im Bereich der innerkantonalen Planung ist von einer Selbstbindung des Gesetzgebers auszugehen. Der Regierungsrat und sämtliche nachgeordneten Verwaltungsbehörden (Exekutive) sind umfassend gebunden.
Gemeinde	Der Gemeindegesetzgeber, d. h. die Gemeindeversammlung bzw. die Stimmberechtigten, sind an die Beschlüsse des Richtplans gebunden. Dies trifft auch für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu. Die Behördenverbindlichkeit entfaltet direkte Wirkung auf die zentralen Aufgaben der Gemeinden in der Raumplanung, nämlich ihre Richt- und Nutzungsplanung, die sich am kantonalen Richtplan auszurichten haben. Die verbindlichen Vorgaben des kantonalen Spezialrichtplans bewirken deshalb für die Gemeinden eine Einengung ihres Handlungsspielraums, etwa in Form von Einschränkungen und Unterlassungspflichten, Geboten zum Tätigwerden in der einen oder anderen Richtung, bei der Erfüllung ihrer raumplanerischen Aufgaben. Je nach Ausgestaltung des Spezialrichtplans kann diese Einengung mehr oder weniger ausgeprägt sein. Andererseits hat der Kanton den Gemeinden gemäss § 4 Abs. 2 RBG zur Erfüllung ihrer Aufgaben den nötigen Ermessensspielraum zu belassen. Bei der Ausarbeitung des Spezialrichtplans ist deshalb Rücksicht auf die kommunalen Aufgaben nach § 14 ff. RBG zu nehmen, d. h. den Gemeinden ist ein genügend grosser Spielraum zu belassen.
Gerichte	Die Gerichte sind an den Spezialrichtplan grundsätzlich nicht gebunden, da sich der Richtplan allein an die Behörden wendet, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind, nicht aber an richterliche Behörden, die staatliche Akte auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen haben. Dabei mag man allerdings davon ausgehen, dass in vielen Fällen eine richtplankonforme Lösung einer richtigen Anwendung der gesetzlichen Grundlagen entspricht.
Arten der Richtplanbeschlüsse	Der behördenverbindliche Inhalt des Spezialrichtplans besteht formal aus Beschlüssen in Form von ▪ richtungsweisenden Festlegungen (Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen, konzeptionelle Vorgaben) ▪ örtlichen Festlegungen, die bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden zu beachten sind. Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken und den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung. Festlegungen zeigen den erreichten Stand der Abstimmung mit Bezug auf die Nutzung des Bodens bzw. des Raums.
Abstimmungsstand	Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man: ▪ Festsetzungen, wenn Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind; ▪ Zwischenergebnisse, wenn Vorhaben noch nicht abgestimmt sind, aber dennoch klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können; ▪ Vororientierung, wenn noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben bestehen, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Die Zuweisung der Beschlüsse zu den einzelnen Abstimmungskategorien ist abhängig vom Vorhaben, dem dazugehörigen Verfahren sowie dem Stand des Verfahrens.
Ausgangslage in Text und Karte	Orientierender Teil Die behördenverbindlichen Ergebnisse des Spezialrichtplans werden häufig erst dann verständlich, wenn zusätzliche orientierende Angaben gemacht werden, die die räumlichen und sachlichen Zusammenhänge aufzeigen. Dieser orientierende Teil des Richtplans wird als Ausgangslage bezeichnet und gibt insbesondere Aufschluss über: ▪ die natürlichen Gegebenheiten ▪ bestehende Bauten und Anlagen ▪ bestehende Vorschriften über die Nutzung des Bodens (z.B. genehmigte Nutzungspläne) ▪ die Beschlüsse der Konzepte und Sachpläne des Bundes, soweit das Kantonsgebiet betreffend

E Einleitung

E 1 Vorbemerkungen zum kantonalen Spezialrichtplan Salina-Raurica

Arten von Richtplan-
aussagen

- **Richtungsweisende Festlegungen** sind Planungsgrundsätze, konzeptionelle Vorgaben oder Planungsanweisungen, die Leitplanken bilden und den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung definieren, die bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden zu beachten sind.
- Abstimmungsanweisungen beziehen sich auf örtliche Festlegungen und zeigen den erreichten Stand der Abstimmung mit Bezug zur Nutzung des Bodens. Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV in Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung.
- Die Abstimmungsergebnisse **raumwirksamer Tätigkeiten, die in den Konzepten und Sachplänen des Bundes oder in den Nutzungsplänen von Kanton und Gemeinden festgelegt sind**, können nicht Gegenstand von Beschlüssen des kant. Richtplans sein. Sie werden als Ausgangslage dargestellt.

10. Integration in den kantonalen Richtplan

Richtplanung
zwischen Bestand
und Dynamik

Der Spezialrichtplan muss - wie auch der kantonale Richtplan - über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Rechtssicherheit, Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan keine starres Planungsinstrument sein: er muss abänderbar sein. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen von Richtplanänderungen vor: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung.

Übernahme
in Richtplan

Der kantonale Richtplan wird die im Spezialrichtplan Salina-Raurica vorgesehen - und vom Landrat zu beschliessenden - Regelungen identisch übernehmen. Nach Genehmigung des kantonalen Richtplans werden alle weiteren Änderungen im kantonalen Richtplan ausgeführt.

11. Verfahren

Verfahren
kantona-
lem
Richt-
plan

gemäss
Richt-

1. Ausarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne erfolgen gemäss folgendem Verfahren:
2. Ausarbeitung des Entwurfes des kantonalen Spezialrichtplans durch die betroffenen Dienststellen unter Federführung des ARP und unter Einbezug der Bau- und Umweltschutzdirektion.
3. Verwaltungsinterner Mitbericht mit anschliessender Überarbeitung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.
4. Breite Vernehmlassung des Entwurfes des kantonalen Spezialrichtplans unter Einbezug sämtlicher interessierter Kreise, insbesondere der Gemeinden, Parteien und Verbände sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung.
5. Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfes des kantonalen Spezialrichtplans unter Einbezug der Bau- und Umweltschutzdirektion. Information der Gemeinden und auf Wunsch der Gemeinde Differenzbereinigungsgespräche zwischen Kanton und Gemeinden. Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion über offene Punkte.
6. Ausarbeitung der definitiven Landratsvorlage.
7. Auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion Regierungsratsbeschluss: Vorlage an den Landrat betreffend "Kantonaler Spezialrichtplan".
8. Beratung des kantonalen Spezialrichtplans im Landrat (Kommission, Plenum).
9. Erlass des kantonalen Spezialrichtplans durch den Landrat.
10. Antrag an den Bundesrat zur Genehmigung des kantonalen Spezialrichtplans.
11. Genehmigung des kantonalen Spezialrichtplans durch den Bundesrat.

12. Umsetzung der Richtpläne (Richtplan und Spezialrichtplan)

Die Richtplanung richtet sich nach der Beschlussfassung und Genehmigung des Richtplans auf drei Schwerpunkte aus:

- die Umsetzung der Aufträge im Richtplan (Planungsanweisungen);
- die Durchsetzung der räumlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze) auf kantonomer und kommunaler Ebene
- die Bewirtschaftung und Anpassung des Richtplans

Kantonaler Spezialrichtplan Salina-Raurica



Objektblätter

S	Siedlung
S 1	Arbeitsgebiete
S 2	Wohngebiete
L	Natur und Landschaft
V	Verkehr

S Objektblatt Siedlung

S 1 Arbeitsgebiet

A. Ausgangslage

KORE	Wirtschaft im Siedlungsraum: Leitsätze 1, 2, 4
Regionalplan Siedlung	Der Perimeter Salina-Raurica ist im Regionalplan Siedlung als Industrie- und Gewerbestandort von kantonalen Bedeutung festgehalten mit einem erheblichen Konflikt mit Natur- und Landschaftsschutzobjekten (Objektblatt-Nr. S 3.101). Die Rheinebene umfasst ein Gebiet von 72.6 ha Bauzone (ohne Strassen); davon entfallen der Grossteil auf die Industriezone und ein kleinerer Teil auf die Gewerbezone.
Salina-Raurica	Die Untersuchungen im Rahmen der Gesamtplanung Salina-Raurica haben ergeben, dass zukünftig eine Differenzierung der Arbeitsgebiete zugunsten von Gewerbe und Dienstleistungen notwendig ist; das Angebot von derart grossen industriellen Nutzungsmöglichkeiten ist an diesem Standort nicht mehr zeitgemäss. Eine zentrale Aufgabe der Planung Salina-Raurica war es, wertschöpfungsstärkere Arbeitsplätze im Bereich Dienstleistungen ansiedeln zu können. In geringem Umfang müssen zentrale Funktionen wie Geschäfte auch mit Wohnen kombiniert werden können.

B. Ziele

Regionalplan Siedlung	a) Das Gebiet Industriezone Nord ist in wirtschaftlicher Hinsicht kantonales Interessensgebiet. D.h. es ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Konflikte die Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung bestehen bleiben bzw. geschaffen werden. b) Das Gebiet Industriezone Nord weist - nicht zuletzt auch aufgrund seines Umfangs - zahlreiche gewichtige Konflikte auf. Eine adäquate Lösung ist nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Nutzung, Erschliessung, ev. Gestaltung) möglich. c) Planungsträgerin ist die Gemeinde (Objektblatt-Nr. S 3.101).
Salina-Raurica	"Wir fördern die hohe Standortgunst für Wirtschaft und Gesellschaft und ermöglichen die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze für Industrie und Dienstleistung" (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001). Die Entwicklung des Siedlungsraums wird nach den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet. Die Bauökologie der Bauten entspricht dem höchsten Standard und die Energieversorgung wird zum grösstmöglichen Teil mit regenerativen Energiequellen sichergestellt.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr:	▪ deutliches, aber steuerbares Wachstum des regionalen mobilisierten Individualverkehrs (MIV)
	Siedlung:	▪ grossflächige Nutzung von Bauzonen ▪ Arbeitsplatz- und Gewerkekonzentrationen im Rheintal
	Erholung/Wohlfahrt:	▪ keine
	Soziale Aspekte:	▪ keine
	Wirtschaftliche Aspekte:	▪ Bereitstellung von zahlreichen Standorten ▪ Konzentration von Wirtschaftsaktivitäten an einem Standort zur Vermeidung verstreuter Standorte ▪ Nachbarschaftsvorteile
Umwelt	Natur/Landschaft:	▪ Überbauung von Freiflächen ▪ Verlegung Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung
	Grundwasser/Boden:	▪ Versiegelung von Boden
	Lärm/Luft:	▪ Zunahme der Verkehrsemissionen
	Energie:	▪ gemässigte Zunahme des Energieverbrauchs

S Objektblatt Siedlung

S 1 Arbeitsgebiete

□. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Die **arbeitsplatzextensiven Gewerbegebiete** stehen ausschliesslich Betrieben zur Verfügung, die aufgrund ihrer Grösse und / oder Tätigkeit über wenig Arbeitsplätze verfügen und auf eine schnelle Anbindung an die Nationalstrasse angewiesen sind. Arbeitsplatzextensive Gewerbegebiete sind beispielsweise für Logistikbetriebe, Lagerräume, Werkhöfe, Produktionsbetriebe vorgesehen. Projekte sind so auszugestalten, dass für die in Schweizerhalle ansässigen chemischen Industrien keine zusätzlichen Massnahmen zur Risikominderung im Sinne der Störfallverordnung notwendig werden. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- Gewerbe-Dienstleistungsgebiete** ohne publikumsintensive Einrichtungen sind für nicht-störendes Gewerbe und Bürogebäude vorgesehen. Ihre jeweilige Zuordnung ist an die Erschliessung mit MIV, ÖV und Langsamverkehr anzupassen. Publikumsintensive Einrichtungen (>2'000 Fahrten / Tag gemäss Richtplanentwurf 2006) werden aufgrund der lokalen Verkehrsbelastung im Projektperimeter nicht zugelassen. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- Wohn- und Geschäftsgebiete** sind an zentraler Lage um den Längi-Park und der S-Bahn-Haltestelle anzusiedeln. Die Verkaufsflächen der Geschäftsgebiete umfassen im Wesentlichen den täglichen Bedarf. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.

Planungsanweisung

Folgende Planungsanweisung ergänzt die Festsetzungen des Spezialrichtplans:

- Die Fachstellen des Kantons sind angewiesen, in Bezug auf die Störfallthematik in Schweizerhalle Gebiete mit störfallverträglichen Nutzungen auszuscheiden und notwendige Massnahmen als Sicherheitsvorkehrungen zu benennen.
- Die Gemeinden Augst und Pratteln streben an die Anforderungen an die Quartierpläne derart zu formulieren, dass ein grösstmöglicher Teil der Neubauten als hochwärmegeämmte Gebäude zu realisieren und geringere Ansprüche an die Gebäudehülle mindestens durch die Nutzung von vorhandenen regenerativen Energiequellen auszugleichen sind.

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Als Arbeitsgebiete gemäss Spezialrichtplankarte (Anhang 4) werden festgesetzt:

Arbeitsplatzextensive Gewerbegebiete:

- Pratteln - Dürrenhübel

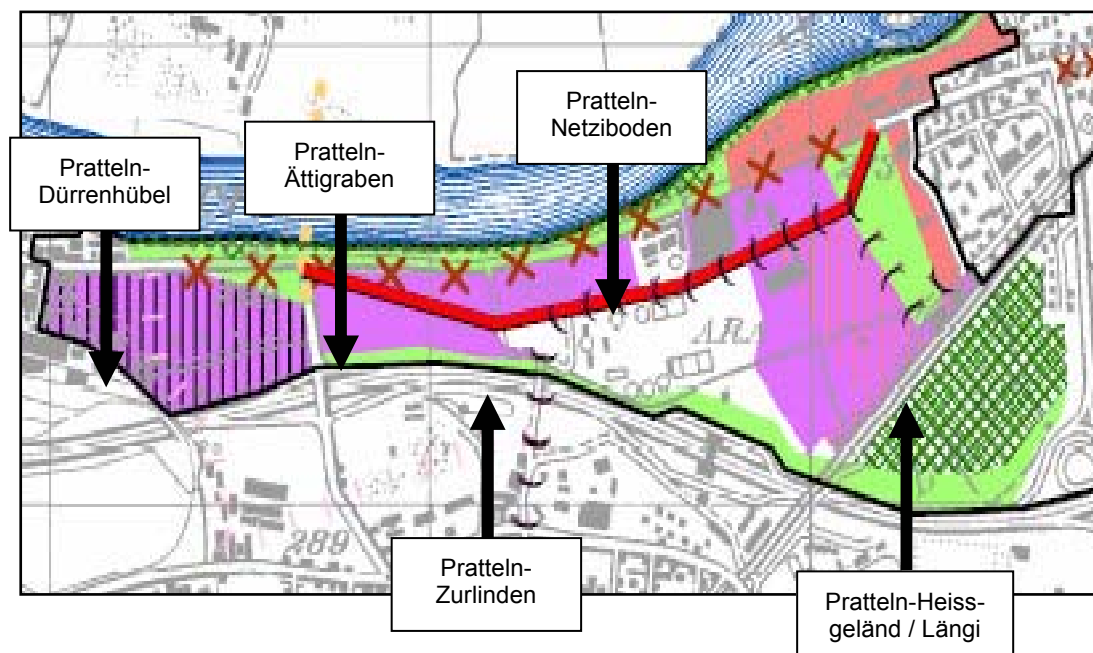
Gewerbe-Dienstleistungsgebiete:

- Pratteln - Ättigraben
- Pratteln - Zurlinden
- Pratteln - Netzboden

Wohn- und Geschäftsgebiete:

- Pratteln - Heissgeländ / Längi

Übersichtskarte (orientierender Inhalt):



S Objektblatt Siedlung

S 2 Wohngebiete

A. Ausgangslage

KORE	Siedlungsstruktur: Leitsätze 1, 3, 4 Siedlungsqualität: Leitsatz 3
Regionalplan Siedlung	Der Regionalplan Siedlung sieht für das Gebiet Salina-Raurica die Aufwertung von Bahnhofsgebieten vor (Objektblatt-Nr. S 1.5). Damit sollen einerseits die bestehenden Wohngebiete Pratteln-Längi und Augst besser an den öffentlichen Verkehr angebunden werden und andererseits die Entwicklung der Bauzonen vorangetrieben werden.
Salina-Raurica	Aufgrund der Standortgunst und den Ergebnissen der Untersuchungen im Rahmen der Gesamtplanung Salina-Raurica wurden Wohngebiete im Umfang von 20-30% der Baugebiete vorgesehen, da die Nachfrage nach Wohnraum für die Zukunft stabilere Prognosen besitzt als nach Arbeitsgebieten. Mit Salina-Raurica soll ein neues "Quartier" entstehen, das über einen ausgewogenen Nutzungsmix aus Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung verfügt, um eine belebte, städtische Atmosphäre zu schaffen. Das Image der Wohnlage in Pratteln wird qualitativ durch Architektur, Grünflächen und durch die Nähe und Aktivitäten der Römerstadt Augusta Raurica und zum Rhein aufgewertet. Die Vorgabe des Regionalplans Siedlung zur Aufwertung des Bahnhofsgebiets wird damit umgesetzt.

B. Ziele

Regionalplan Siedlung	a) Die Bahnhofsgebiete und Umsteigestellen von regionaler Bedeutung sollen als vielseitig nutzbare, attraktive Zentrumsgebiete ausgestattet werden. Es sind - je nach örtlichen Bedarf bzw. den Verhältnissen entsprechend - Angebote für Einkaufs, Verpflegungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Wohnraum und Sitzungs-, Tagungs-, Ausstellungs- und /oder Mehrzweckräume etc. vorzusehen. b) Die Bahnhöfe sollen städtebaulich als Orientierungspunkte im Quartier konzipiert werden und entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet in Erscheinung treten. Je nach ihrer Bedeutung sind erhaltenswerte Zeugnisse der Vergangenheit in einer umgestalteten städtebaulichen Bahnhofssituation zu erhalten oder durch geeignete Umgestaltung neuen Zwecken zuzuführen (Objektblatt-Nr. S 1.5).
Salina-Raurica	"Wir gestalten bis ins Jahr 2020 in Augusta Raurica beispielhaft eine weit über die Schweiz hinaus bekannten Erlebnisraum und verbinden so unser kulturelles Erbe mit der Zukunft" (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001). Die Entwicklung des Siedlungsraums wird nach den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ausgerichtet. Die Bauökologie der Bauten entspricht dem höchsten Standard und die Energieversorgung wird zum grösstmöglichen Teil mit regenerativen Energiequellen sichergestellt.

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	geringeres Wachstum des regionalen MIV
	Siedlung	geringeres flächenhaftes Agglomerationswachstum im Anschluss an bestehende Wohngebiete
	Erholung/Wohlfahrt	Ansiedlung "guter" Steuerzahler
	Soziale Aspekte	Aufwertung der Nachbarschaft Pratteln - Längi
	Wirtschaftliche Aspekte	Erhöhung Steuereinkommen für Gemeinden und Kanton
Umwelt	Natur/Landschaft:	- Überbauung von Freiflächen - Verlegung Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung
	Grundwasser/Boden:	Versiegelung von Boden
	Lärm/Luft:	geringe Zunahme der Verkehrsemissionen
	Energie:	gemässigte Zunahme des Energieverbrauchs

S Objektblatt Siedlung

S 2 Wohngebiete

□. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

- Die **Wohngebiete** in Salina-Raurica sind ausschliesslich im Anschluss an bestehende Wohngebiete in Pratteln- Längi und in Augst zu platzieren sowie in Nähe zur neuen S-Bahn-Station Pratteln Salina-Raurica. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.
- Der **Siedlungssperimeter Augst-Oberdorf** bezeichnet den Bereich, in dem die bestehende Siedlung Oberdorf arrondiert und baulich ergänzt werden kann, in der bereits bestehenden Bauweise. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf.

Planungsanweisungen

Folgende Planungsanweisungen ergänzen die Festsetzungen des Spezialrichtplans:

- Der Kanton und die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, bei der Ausgestaltung der Wohngebiete besonders der Lärm- und Luftproblematik Beachtung zu schenken.
- Der Kanton und die Gemeinden sind angewiesen, die Entwicklung der Wohngebiete in das Grün- und Freiraumkonzept zu integrieren und für eine einheitliche Gestaltung der Aussen- und Freiräume zu sorgen.
- Der Kanton ist angewiesen, die genaue Abgrenzung des Siedlungssperimeters in Augst-Oberdorf, in dem weiterhin Bautätigkeiten ermöglicht werden, in Absprache mit der Gemeinde und im Rahmen des kantonalen Nutzungsplans Augusta Raurica festzulegen.
- Die Gemeinden Augst und Pratteln streben an die Anforderungen an die Quartierpläne derart zu formulieren, dass ein grösstmöglicher Teil der Neubauten als hochwärmegeämmte Gebäude zu realisieren sind und geringere Ansprüche an die Gebäudehülle mindestens durch die Nutzung von vorhandenen regenerativen Energiequellen auszugleichen sind.
- Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, für das gesamte Siedlungsgebiet Salina-Raurica ein Grün- und Freiraumkonzept zu erarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt.

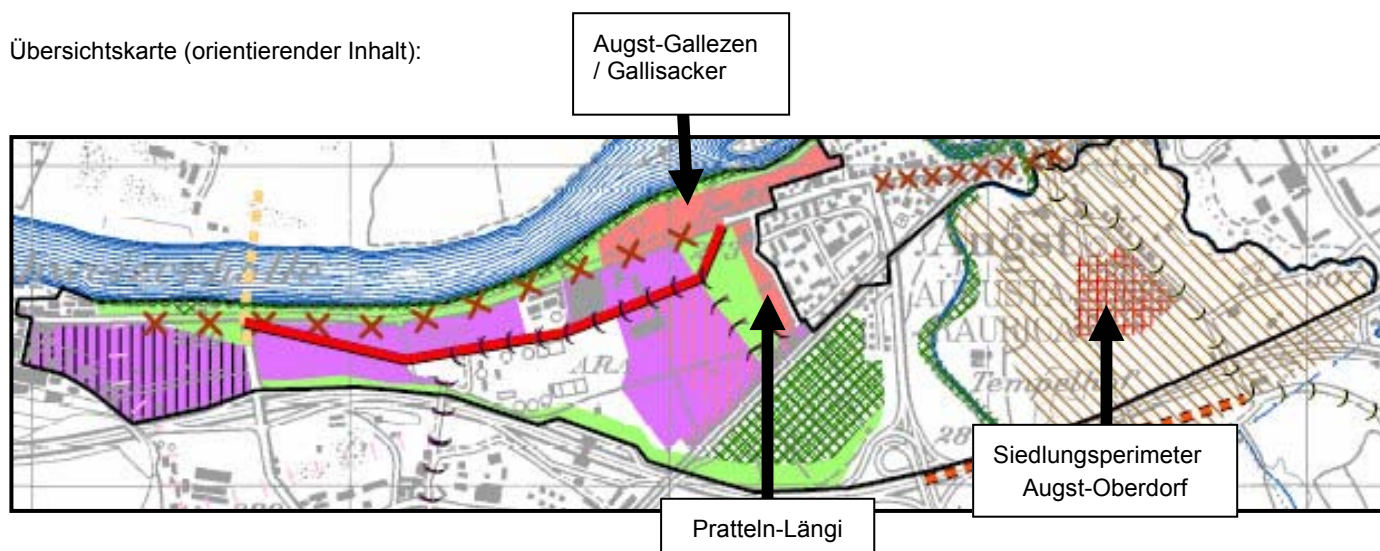
Örtliche Festlegungen

Festsetzung

- Als Wohngebiete gemäss Spezialrichtplankarte (Anhang 4) werden festgesetzt:

Wohnen:	▪ Pratteln-Längi
Wohnen:	▪ Augst-Gallezen / Gallisacker
Siedlungssperimeter Augst	▪ Augst-Oberdorf

Übersichtskarte (orientierender Inhalt):



L Objektblatt Natur und Landschaft

A. Ausgangslage

KORE	Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten: Leitsatz 1, 2, 3
Regionalplan Siedlung	Der Regionalplan Siedlung sieht für das Gebiet Salina-Raurica einerseits einen ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet (Objektblatt-Nr. S 6.3) vor und beschreibt andererseits einen erheblichen Konflikt mit Natur- und Landschaftsschutzobjekten (Objektblatt-Nr. S 6.2). Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet ist dort wichtig, wo grossflächige Bauzonen neu überbaut werden sollen. Im Rahmen der Planung Salina-Raurica stellte sich die Aufwertung der Freiflächen als eine unumgängliche Massnahme heraus, um die umfangreichen Bauflächen in der Rheinebene qualitativ zu nutzen und um der Gemeinde Pratteln zu einem besseren Image verhelfen zu können. Die erheblichen Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutzobjekten beziehen sich auf die Zurlindengrube, ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, das in der Industriezone liegt und somit derzeit eine bauliche Nutzung verhindert. Der Regionalplan Siedlung als behördenverbindlicher kantonaler Spezialrichtplan beinhaltet den Auftrag: Die zuständigen kantonalen Stellen (ARP, ALV) unterbreiten dem Regierungsrat einen Genehmigungsantrag, welcher Umfang und Kosten der Unterschutzstellung ausweist. Mit einer separaten Landratsvorlage wird eine Verlegung des Amphibienlaichgebiets beantragt.
Salina-Raurica	Eine zukünftige Arbeitsplatzentwicklung muss über grosse Freiraumqualitäten verfügen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Das Gebiet Salina-Raurica ist heute bereits durch zerschneidende Infrastrukturen stark belastet. Die Aufwertung des Planungsgebietes mit Grün- und Freiflächen ist eine unverzichtbare Massnahme, um Aufenthaltsqualität für Bewohnerschaft und Arbeitende in einem bislang wenig attraktiven Raum zu schaffen und um den ökologischen Ausgleich vorzunehmen (Art. 18 NHG).
IANB	Die Zurlindengrube ist in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Gemäss Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV) sind diese Objekte in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Zum Schutzziel gehört die Erhaltung und Förderung des Objektes als Amphibienlaichgebiet und als Element im Lebensraumverbund sowie die Erhaltung und Förderung der wertgebenden Amphibienpopulationen. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind in diesem Fall zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet.
NIN	Gemäss Schriftenreihe Umwelt Nr. 306 "Nationale Prioritäten des ökologischen Ausgleichs im landwirtschaftlichen Talgebiet" liegt die Rheinebene zwischen Pratteln und Laufenburg, Ergolzthal und Fricktal in einem "Nationalen Interessengebiet Naturschutz" (NIN). Diese Gebiete umfassen Biotop von nationalem Interesse, Lebensräume stark gefährdeter Arten sowie Flächen, die der langfristigen Sicherung stark gefährdeter Arten dienen. Für das Gebiet des Spezialrichtplans Salina - Raurica liegt die Bedeutung in der Erhaltung folgender nationaler Werte: struktureiche Uferabschnitte an Rhein und Zuflüssen, Auenrelikte am Rhein, Trockenstandorte, Hochstammobstgebiete, Vögel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Bezogen wird das NIN nur auf die Fläche ausserhalb der heute gültigen Bauzonen.

B. Ziele

Regionalplan Siedlung	- Dort, wo es im Rahmen neuer Überbauungen möglich ist, sollen die Siedlungen siedlungsin-tern so angelegt und gestaltet werden, dass der Landschaftsraum stärker mit dem Siedlungs-raum verknüpft wird oder die beiden Talseiten durch Siedlungsgrün miteinander vernetzt werden (Objektblatt-Nr. S 6.3). - Die Zurlindengrube ist als Amphibien-Biotop von voraussichtlich nationaler Bedeutung zu schützen und zu erhalten, oder es ist entsprechend Ersatz zu schaffen. - Es ist ein Biotopverbund-Konzept zu erarbeiten, welches aufzeigt, wie das Biotop mit benach-barten Lebensräumen (Anlegen von Wanderkorridoren, Verminderung der Barrierewirkung der Strassen etc.) ökologisch vernetzt werden kann (Objektblatt-Nr. S 6.2).
Salina-Raurica	"Wir setzen uns ein für naturnahe und attraktive Erholungsräume" (RRB Nr. 960 vom 12.6.2001).

L Objektblatt Natur und Landschaft

C. Voraussichtliche Auswirkungen

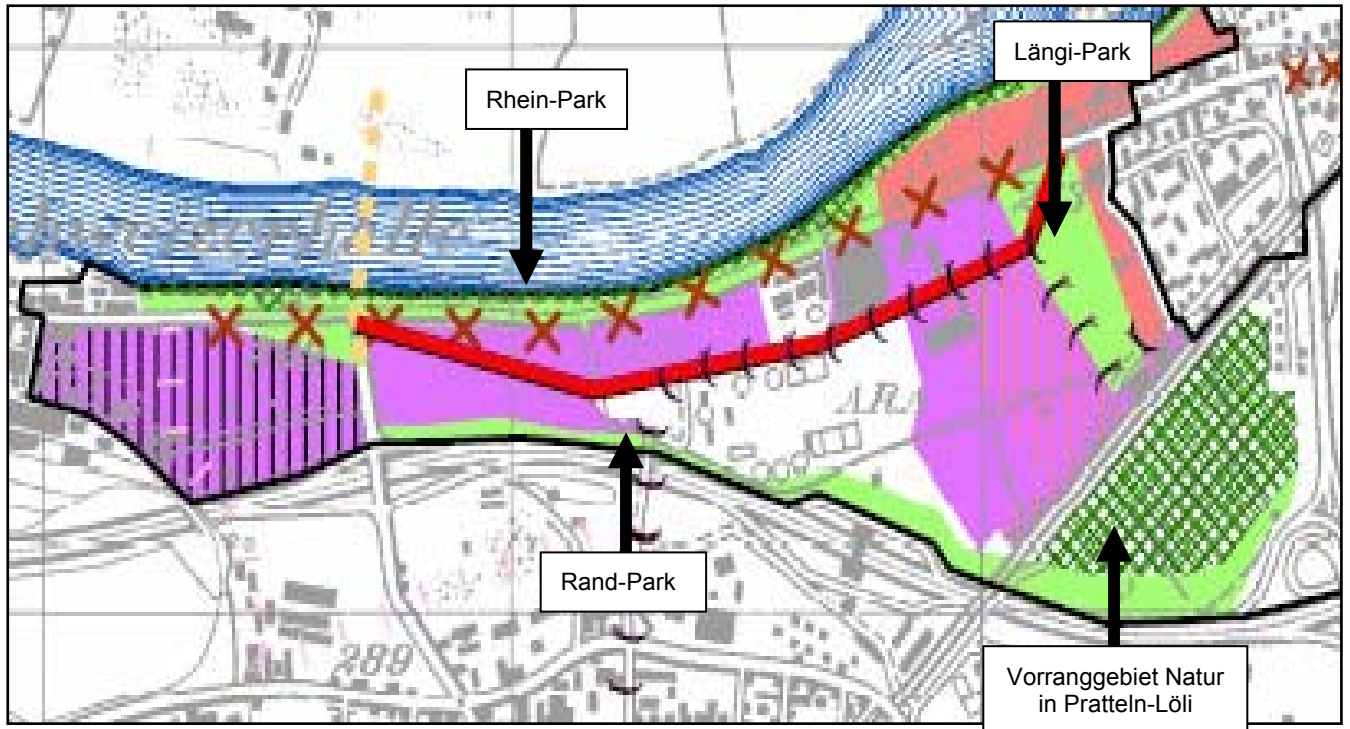
Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	▪ Verminderung Verkehrsaufkommen
	Siedlung	▪ Erhaltung / Verbesserung der Attraktivität der Gemeinden Augst und Pratteln
		▪ Begrenzung des Siedlungsraums
	Erholung/Wohlfahrt	▪ Erhaltung und Aufwertung von Freiräumen für die Naherholung
	Soziale Aspekte	▪ höhere Identifikation mit dem eigenen Lebensraum
Umwelt	Wirtschaftliche Aspekte	▪ qualitative Aufwertung der Bauzonen und des Image des Standorts
	Natur/Landschaft:	▪ Erhaltung der Freiräume und des Landschaftscharakters
		▪ Gewährleistung der grossräumigen Lebensraumvernetzung
	Grundwasser/Boden:	▪ Verlegung Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung
	Lärm/Luft:	▪ Erhaltung unversiegelter Flächen/natürlich gewachsener Böden
		▪ Verminderung Siedlungsdichte mit belastenden Aktivitäten

□. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	a) Die Anlage der Parks im Gebiet Salina-Raurica dient der urbanen Gestaltung, der ökologischen und gestalterischen Aufwertung des gesamten Gebiets sowie der grossräumigen Freiraumvernetzung. Je nach Lage sind die Parks urbaner und siedlungsbezogen auszugestalten oder eher freiraum- und naherholungsbezogen, aber möglichst naturnah mit einheimischen Pflanzen. Die Parks sind punktuell mit Einrichtungen für Freizeit und Sport auszugestalten. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf. b) Die Vorranggebiete Natur dienen dem ökologischen Ausgleich und der grossräumigen Freiraumvernetzung. Die Abgrenzung ist nicht parzellenscharf. c) In das Grün- und Freiraumkonzept sind Parks, Vorranggebiete Natur und alle übrigen Flächen inklusive Flächdächer miteinzubeziehen.
Planungsanweisungen	Folgende Planungsanweisungen ergänzen die Festsetzungen des Spezialrichtplans: a) Die Gemeinden Augst und Pratteln sind angewiesen, ein Grün- und Freiraumkonzept für das gesamte Gebiet Salina-Raurica auszuarbeiten, das die Anlage und den Unterhalt öffentlicher und halböffentlicher Freiflächen sowie die Flächen des ökologischen Ausgleichs regelt. b) Der Kanton übernimmt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln die Aufgabe, für die Grünanlage Längi-Park ein Varianzverfahren (Wettbewerb) mit den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern durchzuführen. c) Der Kanton übernimmt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln die Aufgabe, die Grünanlagen Längi-Park, Rhein-Park und Rand-Park mit den betroffenen Grundeigentümern und Anrainern zu projektieren und zu realisieren. d) Der Kanton übernimmt die Aufgabe für einen gleichwertigen Ersatzstandort der Zurlindengrube zu sorgen. e) Der Kanton sorgt gemeinsam mit den Gemeinden Augst und Pratteln für den ökologische Ausgleich nach Art. 18b NHG.
Örtliche Festlegungen	Festsetzung Als Freiflächen gemäss Spezialrichtplankarte (Anhang 4) werden festgesetzt: Park: ▪ "Rhein-Park" in Augst-Gallezen / Pratteln-Rheinufer ▪ "Längi-Park" in Pratteln-Längi ▪ "Rand-Park" in Pratteln-Heissgeländ und Pratteln-Löli Vorranggebiet Natur: ▪ "Wirtslöli", "Im Oos", "Ergolzuger", "Rheinufer"

L Objektblatt Natur und Landschaft

Übersichtskarte (orientierender Inhalt):



V Objektblatt Verkehr

A. Ausgangslage

KORE

Individualverkehr: Leitsatz 2

Öffentlicher Verkehr: Leitsatz 2

Regionalplan
Siedlung

Gemäss Regionalplan Siedlung befindet sich der Grossteil der gewerblichen und industriellen Reserveflächen von Pratteln im Gebiet Salina-Raurica und ist noch nicht überbaut. Etwa die Hälfte der unüberbauten Gewerbe- und Industrieflächen ist nicht oder nur teilerschlossen und gilt damit als nicht baureif. Diese un- oder teilerschlossenen Flächen befinden sich unmittelbar westlich und östlich des Autobahnzubringers Pratteln, also an den erschliessungsmässig besten Lagen sowie im Dreieck A2 - SBB - Heissgeländstrasse.

Aufgrund der mit 100'000 Fahrzeugen hohen täglichen Verkehrsbelastung auf dem benachbarten Autobahnteilstück Basel - Augst sowie der Emissionen der bestehenden Betriebe wird das Industriegebiet Pratteln-Nord lufthygienisch als erheblich vorbelastet betrachtet. Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Umweltverträglichkeitsprüfungen im Gebiet Pratteln besteht darum ein dauernder Konflikt zwischen den Ausbauvorhaben in den Industrie- und Gewerbegebieten und den Forderungen des Luftreinhalteplans. Mit jeder neuen Anlage wird die Verkehrssituation und Luftbelastung verschärft. Da Umweltverträglichkeitsprüfungen nur bei einzelnen Anlagen durchgeführt werden können und nicht für ein ganzes Gebiet möglich sind, drängt sich eine gesamtheitliche Sicht und Planung durch die Gemeinde und die betroffenen kantonalen Stellen auf. Dabei müssen sich alle Beteiligten klar darüber werden, was in diesem Gebiet in Zukunft wünschbar bzw. machbar ist und mit welchen Massnahmen diese Ziele erreicht werden können.

Lufthygienische Probleme treffen insbesondere auch für das im Osten angrenzenden Wohngebiet Längi zu, auf welches zusätzlich noch Lärmimmissionen wirken. Ein Immissionsschutz des Wohngebiets Längi besteht nicht (Objektblatt-Nr. S 3.101).

Salina-Raurica

Die Planung Salina-Raurica erfüllt den Anspruch des Regionalplans Siedlung nach einem gesamthaften Vorgehen. Aufgrund der verkehrsbelasteten Ausgangssituation kann die Erschliessung der Rheinebene nur durch den gezielten Ausbau des öffentlichen Verkehrs erfolgen, zusammen mit einem umfassenden Verkehrsmanagement. Ziel ist ein Modal-Split von 25% ÖV. Mit diesem Modal-Split werden in voller Ausbaustufe 28'000 Fahrten für Salina-Raurica prognostiziert. Um eine Erhöhung der Verkehrsbelastung im Ortszentrum von Augst zu verhindern, sind hier entlastende Massnahmen angezeigt. Folgende richtplanrelevante Massnahmen sind notwendig, um die verkehrliche Entwicklung auf dieses Mass zu beschränken:

- Verlegung der bestehenden Rheinstrasse (Kantonsstrasse) zur Erschliessung der Rheinebene
- Aufhebung und Rückbau der Rheinstrasse als Uferpromenade
- ÖV-Korridor für Bus-/Tram-Betrieb von Pratteln-Mitte bis Pratteln Salina-Raurica (Mittelverteiler)
- Verkehrsberuhigung Hauptstrasse Augst
- Trasseesicherung Umfahrung Augst
- flächendeckende attraktive und sichere Verbindungen für den Langsamverkehr
- sowie die bereits genehmigte neue S-Bahn-Station.

B. Ziele

Regionalplan
Siedlung

- a) Das Gebiet Industriezone Nord ist in wirtschaftlicher Hinsicht kantonales Interessensgebiet. D.h. es ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Konflikte die Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung bestehen bleiben bzw. geschaffen werden.
- b) Das Gebiet Industriezone Nord weist - nicht zuletzt auch aufgrund seines Umfangs - zahlreiche gewichtige Konflikte auf. Eine adäquate Lösung ist nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Nutzung, Erschliessung, ev. Gestaltung) möglich.
- c) Planungsträgerin ist die Gemeinde (Objektblatt-Nr. S 3.101).

Salina-Raurica

Die Gesamtplanung Salina-Raurica soll eine umweltverträgliche wirtschaftliche Nutzung der Rheinebene ermöglichen und die bestehenden Konflikte lösen. Die Planungsphase wird vom Kanton geleitet - die Realisierung erfolgt durch die Gemeinden. Durch Steuerung der Verkehrsentwicklung und Förderung des öffentlichen Verkehrs wird der Modal-Split optimiert. Die Wohngebiete sollen durch Verkehrsberuhigungsmassnahmen geschützt werden.

V Objektblatt Verkehr

C. Voraussichtliche Auswirkungen

Wirtschaft und Gesellschaft	Verkehr	- lokale Auswirkungen durch bauliche Anpassungen - lokale und regionale Auswirkungen durch Verkehrszunahme (Salina-Raurica 28'000 Fahrten DTV) - Anstreben eines hohen ÖV-Anteils (25%) - Entlastung des Strassennetzes durch Langsamverkehr
	Siedlung	- verbesserte ÖV-Erschliessung - vermehrte MIV-Emissionen
	Erholung/Wohlfahrt	Schutz der Wohngebiete in Augst durch Verkehrsberuhigung
	Soziale Aspekte	höhere Standortgunst für Pratteln-Längi durch neue ÖV-Erschliessung
	Wirtschaftliche Aspekte	- Verbesserte MIV-Erschliessung führt zur Nutzung des Baulands - Verbesserte ÖV-Erschliessung führt zu Erhöhung der Standortgunst
Umwelt	Natur / Landschaft	höheres Verkehrsaufkommen verstärkt die zerschneidende Wirkung der Verkehrsträger
	Boden / Grundwasser	vermehrte MIV-Emissionen
	Lärm / Luft	Zunahme der Verkehrsemissionen, jedoch geringere Zunahmen als ungesteuerte Entwicklung durch hohen ÖV / LV-Anteil

□. Beschlüsse

Planungsgrundsätze	a) Die bestehende Rheinstrasse in Pratteln wird im Rahmen ihrer anstehenden Sanierung zwischen Dürrenhübel und Längi nach Süden verlegt. Mit dieser neuen Lage wird die zentralere Erschliessung der Baulandparzellen Salina-Raurica ermöglicht. Möglich ist auch eine nutzungsabhängige Variante entlang der Autobahn. Damit werden wirtschaftlich interessante Standorte am Rhein und Möglichkeiten für den Rheinpark geschaffen. Der Bau der neuen Strasse ist so auszugestalten, dass die ökologische Vernetzung gegenüber heute verbessert wird. b) Mit dem Rückbau der bestehenden Kantonsstrasse Rheinstrasse in Pratteln zwischen Dürrenhübel und Längi wird die Anlage einer Uferpromenade ermöglicht. c) Zwischen Pratteln-Mitte und der neuen S-Bahn-Station Pratteln Salina-Raurica ist im Strassenbereich ein ÖV-Korridor freizuhalten, der im Rahmen der Überbauung Salina-Raurica zuerst als Busspur dient und in einer späteren Etappe als Tramspur ausgebaut wird. d) Die Hauptstrasse in Augst wird zwischen Pratteln-Längi und der östlichen Gemeindegrenze zum Schutz der Anwohnerschaft verkehrsberuhigt. e) Eine mögliche Umfahrung von Augst auf der Verbindung der Gemeinde Giebenach mit der Hochleistungsstrasse A2 wird südlich der Autobahn als Trasseesicherung freigehalten. f) Innerhalb des Planungsgebietes werden flächendeckend attraktive und sichere Verbindungen für den Langsamverkehr und für das bestehende Wanderwegnetz umgesetzt.
Planungsanweisungen	Folgende Planungsanweisungen ergänzen die Festsetzungen des Spezialrichtplans: a) Die Fachstellen des Kantons übernehmen die Aufgabe, den langfristigen Ausbau des A2-Anschlusses Pratteln zu koordinieren. b) Die Fachstellen des Kantons übernehmen die Aufgabe für ein umfassendes Mobilitätsmanagement zu sorgen, das zeitlich und kapazitätsmässig auf die Bautätigkeit abgestimmt ist. c) Die Gemeinden Pratteln und Augst übernehmen die Aufgabe, die Projektierung und den Bau der neuen kommunalen Strassen in Salina-Raurica in die Wege zu leiten und für die Aufnahme in die Strassennetzpläne zu sorgen. d) Die Fachstellen des Kantons und die Gemeinde Augst übernehmen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau die Aufgabe, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Umfahrungsstrasse zu prüfen.

V Objektblatt Verkehr

Örtliche Festlegungen

Festsetzung

Die Verkehrsinfrastrukturen gemäss Spezialrichtplankarte (Anhang 4) werden festgesetzt.

- | | |
|--|---|
| ÖV-Korridor: | ▪ "ÖV-Korridor" Pratteln - Mitte bis S-Bahn-Station Salina-Raurica |
| Verlegung der bestehenden Kantonstrasse: | ▪ "Rheinstrasse" in Pratteln zwischen Dürrenhübel und Längi |
| Aufhebung und Rückbau der bestehenden Kantonsstrasse | ▪ "Rheinstrasse" in Pratteln zwischen Dürrenhübel und Längi |
| Verkehrsberuhigung Hauptstrasse: | ▪ "Hauptstrasse" in Augst zwischen Frenkendörferstrasse und Kantonsgrenze |
| Umfahrung Augst (Trasseesicherung): | ▪ "Umfahrung" Augst zwischen Autobahnanschluss Liestal und Giebenacherstrasse |